

Stadt Papenburg · Postfach 1755 · 26857 Papenburg

**Stadt Papenburg**  
**Die Bürgermeisterin**

✉ Hauptkanal rechts 68/69  
26871 Papenburg

☎ +49 (0) 4961 82-0  
🌐 [www.papenburg.de](http://www.papenburg.de)

🕒 **Servicezeiten:**  
Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr  
14.00 – 16.00 Uhr  
Fr. 8.30 – 12.30 Uhr

👤 Frau Wegmann  
Ordnung

📍 Friederikenstr. 11  
26871 Papenburg

☎ +49 (0) 4961 82-5331

@ [ordnung@papenburg.de](mailto:ordnung@papenburg.de)

➔ **Mein Zeichen**  
122.010.40/2024-0002

➔ **Ihr Zeichen**

09.02.2024

## Osterfeuer als Brauchtumsfeuer

### I. Allgemeine Informationen zu Brauchtumsfeuern

Am Osterfest Feuer zu entzünden, ist ein seit Jahrhunderten überlieferter Brauch. Vielfach sind es ehrenamtliche Organisationen, Vereine oder auch Gruppen eines größeren Ortsbereichs, die diese Brauchtumsfeier als öffentliche Veranstaltung durchführen.

Traditionelle Bräuche und Umweltschutz lassen sich allerdings nicht immer auf einen Nenner bringen. Hohe Anteile an Schwefeldioxyd, Stickoxyden und anderen Schadstoffen belasten die für uns lebensnotwendige Luft. Besonders Asthmatiker leiden durch stundenlangen Qualm, der in Einzelfällen sogar lebensbedrohlich werden kann. Zudem finden viele Tiere in dem gelagerten Brennmaterial nicht den erhofften Schutz, sondern durch das Abbrennen vielmehr einen qualvollen Tod.

Beim Abbrennen von großvolumigen Osterfeuern sind konkrete rechtliche Bestimmungen sowie allgemeine Regeln der Gefahrenabwehr zu beachten. Rechtlich betrachtet handelt es sich bei größeren Osterfeuern zunächst um das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen. Der Gesetzgeber verbietet grundsätzlich das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen. Allerdings gibt es von diesem Grundsatz zwei wesentliche Ausnahmen:

#### 1. Ausnahme: Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Rahmen eines Brauchtumsfeuers:

Die wesentlichen Voraussetzungen, welche Osterfeuer als Brauchtumsfeier anerkannt werden können, hat das Nds. Innenministerium 2014 in einer Pressemitteilung zusammengefasst. Zusammengefasst werden dementsprechend Osterfeuer als Brauchtumsfeier anerkannt, wenn folgende Rahmenbedingungen gegeben sind:

- Das Feuer dient der Brauchtumpflege

**Bankverbindungen** Sparkasse Emsland · IBAN DE21 2665 0001 0000 0105 87 · BIC NOLADE21EMS  
Volksbank Papenburg · IBAN DE16 2859 0075 2030 0344 00 · BIC GENODEF1LER  
Emsländische Volksbank · IBAN DE29 2666 1494 8513 8223 00 · BIC GENODEF1MEP  
OLB Papenburg · IBAN DE22 2802 0050 7506 0616 00 · BIC OLBODEH2XXX

**Steuer-Nummer** 53/200/00525 (Finanzamt Papenburg)  
**USt.-ID-Nummer** DE 116 960 181

- Das Feuer wird von einer ehrenamtlichen Vereinigung (insbes. Vereine, Verbände, gesellschaftliche Gruppen o.ä.) organisiert und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung abgebrannt
- Die Beseitigung von Pflanzen als Abfall darf nicht im Vordergrund für das Feuer stehen.

2. Ausnahme: Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach der Nds. Pflanzenabfallverordnung (PflAbfVO)

Bis 2014 konnten die Gemeinden sogenannte Brenntage festsetzen, an denen pflanzliche Abfälle verbrannt werden durften. Diese Brenntage wurden mit Inkrafttreten der Nds. Pflanzenabfallverordnung 2015 abgeschafft.

Gemäß § 2 Absatz 1 der Pflanzenabfallverordnung kann nunmehr nur noch der Landkreis Emsland als zuständige Behörde das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen zum Zweck der Beseitigung im Einzelfall zulassen. Der Fachbereich Umwelt des Landkreises Emsland erteilt entsprechende Auskünfte unter der Telefonnummer 05931 – 44 0 oder per Mail an info@emsland.de.

## II. Informationen zu Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Papenburg

Bestehende gesetzliche Bestimmungen und sicherheitsrelevante Regelungen für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern hat der Rat der Stadt Papenburg im Dezember 2015 in einer Verordnung zusammengefasst. Unter anderem ist dort geregelt, dass Brauchtumsfeuer spätestens zwei Wochen vor Ostern beim Ordnungsamt angezeigt werden müssen.

Die Vielzahl der in den früheren Jahren in Papenburg abgebrannten Osterfeuer lässt vermuten, dass nicht immer die Pflege des Brauchtums, sondern das Entsorgen von pflanzlichen Abfällen der Grund für das Anzünden der Feuer war. So wurden im Jahr 2014 insgesamt 246 angemeldete Osterfeuer im Stadtgebiet abgebrannt. Einzelne Ortsbereiche waren stundenweise von einer dichten Dunstglocke eingenebelt.

Nach einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit zu den Rahmenbedingungen für Brauchtumsfeuer in Verbindung mit vielen persönlichen Gesprächen mit Mitarbeitern im Ordnungsamt konnte nach Inkrafttreten der neuen Pflanzenabfallverordnung ein Rückgang der großvolumigen Osterfeuer im Stadtgebiet festgestellt werden. Die Zahl der angezeigten Osterfeuer im Stadtgebiet stellt sich seit 2014 wie folgt dar:

2014 angemeldete Osterfeuer: 246  
 2015 angemeldete Osterfeuer: 202  
 2016 angemeldete Osterfeuer: 176  
 2017 angemeldete Osterfeuer: 126  
 2018 angemeldete Osterfeuer: 86  
 2019 angemeldete Osterfeuer: 72  
 2020 / 2021 Corona bedingt keine Osterfeuer  
 2022 angemeldete Osterfeuer: 25  
 2023 angemeldete Osterfeuer: 24

Auch in diesem Jahr werden die beim Ordnungsamt eingereichten Anzeigen für Osterfeuer dahingehend geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Brauchtumsfeuer gegeben sind.

Die Anzeigenden erhalten etwa eine Woche vor dem Osterfest eine entsprechende Bestätigung oder den Hinweis, dass sie ein großvolumiges Osterfeuer nicht abbrennen dürfen. Letzteres bedeutet allerdings keinesfalls, dass sie auf ein geselliges Beisammensein im Familien-, Nachbarschafts- oder Freundeskreis verzichten müssen. Es bestehen keine Bedenken, wenn im Geiste des Osterfestes ein kleines Feuer z.B. in einer Feuertonne oder als Lagerfeuer in einer Größe von etwa einem Meter Durchmesser entzündet wird.

Wer an einem größeren Osterfeuer teilnehmen möchte, kann sich den öffentlichen Osterfeuern im Stadtgebiet anschließen. Eine Liste mit den Standorten wird vor Ostern auf der städtischen Homepage und ggf. in der Ems-Zeitung sowie in sozialen Medien veröffentlicht.